Vereinssatzung

91	Name und Sitz	1
§2	Ziele und Zweck des Vereins	1
§3	Gemeinnützigkeit	2
§4	Mitgliedschaft	2
§5	Mitgliedsbeitrag	2
§6	Mittel des Vereins	2
§7	Organe des Vereins	2
§8	Mitgliederversammlung	3
§9	Vorstand	
§10	Beirat	3
§11	Abrechnung und Kassenprüfung	4
§12	Eigentumsvermerk	4
§13	Haftung	4
§14	Auflösung	4

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Joan-Miró-Grundschule".
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg, Geschäftsstelle: Bleibtreustr. 43, 10623 Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die schulischen Aktivitäten der Joan-Miró-Grundschule zu fördern und neue Aktivitäten zu initiieren. Es sollen innovative Projekte und Ansätze gefördert werden, die ein freudvolles Leben und Lernen in der Schule fördern und das Einbeziehen der Lebenswelt der Schüler und Schülerinnen ermöglicht. Der Verein stellt hierfür inhaltliche, organisatorische und materielle Unterstützung zur Verfügung.
- (2) Der Vereinszweck und das Vereinsziel wird verwirklicht durch
 - materielle Unterstützung und Bereitstellung von besonderen und zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln und anderen Geräten zur Förderung des Unterrichts
 - Zuschüsse für Arbeitsgemeinschaften
 - Beihilfen zur Unterstützung und Förderung von Schülern aus einkommensschwachen Familien oder Notfällen
 - Unterstützung von Klassenfahrten, einzelnen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen, darüber hinaus von Firmen, Verbänden und Vereinen erworben werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu erklären.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge erlischt nicht durch Austritt oder Ausschluss.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis zum 31. März des Jahres zu entrichten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

§6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Berufung erfolgt schriftlich, d. h. wahlweise per Post, Fax oder E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen aufzuführen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Beiratsmitglieder
 - Beschluss über die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins, insbesondere für die Vergabe der Mittel
 - Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die unangemeldet die Buchhaltung einschließlich Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung berichten.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (9) Auf der Mitgliederversammlung können sich Ausschüsse konstituieren, die die laufende Arbeit des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig erledigen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
- dem/der StellvertreterIn oder zwei StellvertreterInnen
- dem/der KassiererIn
- dem/der SchriftführerIn
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einer der beiden Vorstandsmitglieder muss der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat sich über die laufende Arbeit der Ausschüsse zu informieren und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber jedem Mitglied rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgew\u00e4hlt werden.

§10 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt fünf Beiratsmitglieder, von denen mindestens eines ein/e VertreterIn der Schule sein soll. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat entscheidet nach den von der Mitgliedsversammlung erlassenen Richtlinien über die Vergabe der Mittel.

§11 Abrechnung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat einmal jährlich auf einer Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen. Diese besteht aus:
 - Einnahmen-/Ausgabenrechnung
 - Vermögensstatus für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Verwendungsnachweisen bei öffentlichen Zuwendungen

Die Jahresabschlüsse sollen bis Ende Februar des folgenden Jahres fertig gestellt sein.

(2) Die Kassenprüfer (§8, Abs.8) geben auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und dem Vorstand ihren Prüfbericht bekannt.

§12 Eigentumsvermerk

Gegenstände des Vereinsvermögens, deren Anschaffungswert den Betrag von 100,00€ übersteigt, sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen und mit einem Eigentumsvermerk zu kennzeichnen. Die Überlassung dieser Gegenstände an die Schule erfolgt dann leihweise.

§13 Haftung

Die Verschuldungshaftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§14 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§8, Abs. 5) mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Joan-Miró-Grundschule, bzw. an das Land Berlin mit der Zweckbindung für die Joan-Miró-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung verwenden muss.

Berlin, den 02. Juni. 2014